

Datenpolitik für Alle: Regelungen mit Bezug auf Private

Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion, sowie die SPD-Landtagsfraktionen werden aufgefordert, für die Beziehungen unter und zu Privaten (Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger) die Verfügbarkeit von Daten zu fördern und Mechanismen für die Weiterverwendung und gemeinsame Nutzung von Daten entsprechend den nachfolgenden Forderungen festzulegen, wobei eine gute Datenpolitik organisatorische und technische Vorkehrungen für einen wirksamen Datenschutz treffen muss.

Präambel (und Begründung):

Spätestens mit der Verbreitung des Internets hat sich unser Zusammenleben immer stärker zu einer Informations- und Wissensgesellschaft gewandelt, in der Informationen und das Wissen nebst kulturellen Bereicherungen eine immer größere Bedeutung gewinnen. Für Deutschland als das Land der Dichter und Denker sollte dies ein Heimspiel und eine Herausforderung zugleich sein.

Wissen ist Macht. In einer Demokratie, bei der die Macht dem Volke zusteht, folgt daraus, Wissen und Informationen möglichst breit, vielfältig und leicht allen Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Unternehmen zugänglich zu machen. Deshalb sollen kulturelle und wissenschaftliche Daten möglichst breit zur Verfügung zu stehen, um die gesellschaftliche Teilhabe und eine Chancengleichheit für alle zu fördern. Daten für alle heißt auch Kultur und Wissen für alle.

Wissen und Informationen als Machtinstrumente dürfen auch im Bereich der Wirtschaft nicht Machtpositionen bis hin zu marktbeherrschenden Stellungen entstehen lassen und verfestigen. Eine unkontrollierte und sich selbst verstärkende Marktbeherrschung ist der Feind einer jeden Marktwirtschaft. Deshalb müssen wir auch Instrumente des Datenteilens einsetzen, um marktbeherrschenden Stellungen entgegen zu wirken. Freilich gilt dies nur soweit, wie der Datenschutz, der Schutz der Privatsphäre und andere Geheimnisbereiche (z.B. Betriebsgeheimnisse, Dienstgeheimnisse) dem nicht entgegenstehen.

Unseren Grundrechten liegt das Prinzip der Selbstbestimmung zugrunde und zwar insbesondere in Form der informationellen Selbstbestimmung. Daraus folgt die Macht über die Verwendung und Verbreitung der einen selbst betreffenden

personenbezogenen Daten zuverlässig und wirksam grundsätzlich bei der Person selbst zu verorten. Datenpolitik muss deshalb die digitale Welt in Einklang mit unseren Grundwerten ordnen und organisatorische und technische Vorkehrungen für einen wirksamen Datenschutz und eine angemessene Wahrung der Privatsphäre treffen.

Beschlusstext:

Aus diesen Erwägungen ergeben sich für die Beziehungen unter und zu Privaten die nachfolgenden Maßnahmen, die der SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-Landtagsfraktion zur Umsetzung empfohlen werden:

1. Datenteilung und Interoperabilität zum Aufbrechen von Monopolen:

In Anlehnung an die auch von der Europäischen Kommission in ihrem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte[1] verfolgten Ziele soll insbesondere auf datengetriebenen Märkten und in Fällen von datenbasierten Monopolstellungen eine Interoperabilität zwischen den agierenden Unternehmen und deren Nutzernetzwerke geschaffen werden. Es gilt hier die marktbeherrschende Stellung der großen Plattformen ebenso aufzubrechen, wie dies bereits im Bereich der Telekommunikations-, Gas- und Elektrizitätsnetze geschehen ist, um für alle Unternehmen eine insgesamt höhere Wertschöpfung erzielen zu können und das Innovationspotential Europas zu fördern. Grund dafür ist aber auch die immer größere Bedeutung solcher Plattformen für die öffentliche Debatte, die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen und die gesellschaftliche und politische Meinungsbildung. So können z.B. Messengerdienste wie WhatsApp unternehmens- und formübergreifend genutzt sowie aus Suchhistorien gewonnene anonymisierte und aggregierte Nutzerpräferenzen anderen zur Verfügung gestellt werden (Datenteilungspflicht).[2] Im Einzelnen kann und soll für die Datenteilung eine Vergütungspflicht vorgesehen werden.

Eine öffentliche Stelle soll die Möglichkeiten für eine Datenteilung und Interoperabilität identifizieren, koordinieren und deren Umsetzung beaufsichtigen.

2. Digitale Fernleihe über Bibliothekennetzwerk in Echtzeit:

Wir erfinden die Bibliotheken neu und digital. Digitale und digitalisierbare Werke sollen in den öffentlichen Bibliotheken möglichst breit und umfassend zur Verfügung stehen, sobald ein Zeitraum für die kommerzielle Verwertung solcher Werke zum überwiegenden Teil abgeschlossen ist. Unter den öffentlichen Bibliotheken soll hierfür ein Netzwerk entstehen, mit dem kulturelle, wissenschaftliche und informative Werke im Sinne einer digitalen Fernleihe in Echtzeit ausgetauscht werden können. Für die einzelnen Werkgruppen (wie z.B. Bücher, Musik, Filme und Bilder) sind Zeiträume zu bilden, nach denen die jeweiligen Werke im Durchschnitt am Markt kaum noch gehandelt werden. Nach diesen Zeitpunkten sollen die Werke über das Bibliothekennetzwerk für jeden Nutzer einsehbar und nur vor Ort kopierbar sein. Ähnlich der bereits bekannten Kopierabgaben sollen die Rechteinhaber hierfür volumen- und werktypabhängig entschädigt werden. So kann in den Bibliotheken für alle ein breites und umfassendes digitales Archiv angeboten werden, ohne die langen Schutzrechtszeiträume des Urheberrechts (ca. 100 Jahre) abwarten zu müssen.

3. Kultur und Informationen für alle im öffentlich-rechtlicher Rundfunk:

Zu einer quantitativ und qualitativ besseren Verbreitung von Kultur, Informationen und Meinungen soll auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe beitragen. Dem dürfen geistiges Eigentum und ähnliche Rechte nicht entgegenstehen.

Deshalb sollen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ein umfassendes Recht zu einer entschädigungspflichtigen Aneignung von Ton- und Videoaufnahmen jeglicher Art erhalten, um insbesondere tagesaktuelle, aber auch andere kulturelle, informative und dokumentarische Beiträge der gesamten Bevölkerung - insbesondere auch über das Internet - zugänglich zu machen.[3] Lediglich für fiktionale und künstlerische Werke (z.B. Spielfilme, Serien, Lieder und Hörbücher) sollen dafür Wartezeiten zu beachten sein.

Weiterhin sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Mediengesetze dazu angehalten werden, an so vielen wie möglich der von den Anstalten selbstproduzierten Beiträge eine lizenzgebührenfreie Nutzung - zumindest für nicht kommerzielle Anwendungen - nach den Lizenzmodellen der Creative-Commons zu erlauben.

4. Datensparsamkeit:

Unternehmen und andere Stellen, die personenbezogene oder verhaltensgenerierte Daten erheben und hierfür die Einwilligung des Betroffenen bedürfen (z.B. Abfrage für Cookies oder Newsletter, Voreinstellungen in Social Media Plattformen), sind für deren Entgegennahme auf eine datensparsame Voreinstellung und Befragungstechnik zu verpflichten. Datenschutz funktioniert nur, wenn die Datenerhebung die Ausnahme und die Datensparsamkeit der Standard ist.

5. Personal-Identity-Management durch Pseudonyme:

Zur Effektivierung des Datenschutzes sollen die faktischen Möglichkeiten zur Verknüpfung personenbezogener Daten eingeschränkt werden. Hierfür sollen Nutzer eines digitalen Dienstes pseudonyme Kennzeichen verwenden können. Diese Kennzeichen würden von öffentlich-rechtlich basierten Datentreuhändern z.B. mittels einem Personal-Identity-Management angeboten und ermöglichen damit dem Nutzer eine datensparsame Autorisierung gegenüber Dritten.[4] Die unter dem Pseudonym laufende Identität wäre vom Datentreuhänder nur in streng geregelten Konfliktfällen aufzulösen

Ergänzende Hinweise zum Text:

[1] EU Kommission, COM 2020, 842

[2] Hierfür sollen asynchrone Schnittstellen in den jeweiligen Unternehmen geschaffen werden, um deren Daten, also zum Beispiel den aus Such-Historien datenschutzrechtlich-rechtmäßig gewonnenen anonymisierten und aggregierte Nutzerpräferenzen, verfügbar zu machen und interoperable Anwendungen wie den Zugang zu unterschiedlichen Messengerdiensten (z.B. WhatsApp o.ä.) beispielsweise per e-Mail oder untereinander zu ermöglichen.

[3] Auf diese Weise gibt es in dann in der Tagesschau z.B. keine Bildunterbrechungen mehr, wie sie derzeit aus rechtlichen Gründen auftreten. Bei tagesaktuellen Ereignissen wie beispielsweise Sportveranstaltungen kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr wegen der Exklusivrechte anderer ausgeschlossen werden. Die Entschädigungspflicht soll so bemessen sein, dass der Produzent und Leistungsträger der jeweiligen Veranstaltung bzw. des

Sendematerials eine faire, seiner Leistung entsprechende Vergütung erhält, die insbesondere auch berücksichtigt, welche Vergütungssätze sonst zu erzielen wären.

[4] Hierfür würde sich der Nutzer nur gegenüber dem Datentreuhänder identifizieren, der ihm mehrere Pseudonyme mit Zertifikaten ausstellt. Der Nutzer kann sich dann bei Diensten im Internet unter dem Pseudonym anmelden und mit Hilfe des Zertifikats gleichwohl seine Authentifizierung im Konfliktfall gewährleisten.